

Statuten des Vereins NAIRS, Verein für Kunst und Kultur im Unterengadin

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name Die "società NAIRS, art e cultura in Engiadina Bassa" ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Ziel Ziel des Vereins ist die Vermittlung von kulturellen Werten im Allgemeinen und von Kunst im Besonderen sowie die Förderung der Diskussion mit der Absicht, die kulturelle Identität der Region zu stärken.

Art. 3

Zweck Die Aktivitäten des Vereins basieren auf einem ausgedehnten Kulturbegriff und schlagen eine Brücke zwischen dem Traditionellen und dem Zeitgenössischen.

Der Verein pflegt die rätoromanische Kultur und fördert den Austausch zwischen dem rätoromanischen Sprachgebiet und den übrigen Regionen der Schweiz und dem Ausland.

Gegenstand der Vereinsbeschäftigungen können im Prinzip alle Kunstsparten sein, nämlich die bildende Kunst, die Musik, die Literatur, die Architektur sowie andere für die Kunst und Kultur relevante Disziplinen.

Art. 4

Sitz Die in Art. 3 formulierten Zwecke werden ausschliesslich zur finanziellen und ideellen Unterstützung und Förderung der Stiftung NAIRS mit Sitz in Scuol gepflegt.

Das Präsidium hat aus diesem Grund ständigen Einsitz im Stiftungsrat der Stiftung NAIRS.

Art. 5

Absicht Der Verein ist eine gemeinnützige Institution und verfolgt keine wirtschaftlichen Absichten.

Art. 6

Registrierung Der Verein kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 7

Offizielle Sprache Offizielle Sprache des Vereins ist das Engadiner Romanische.

An Versammlungen und in Publikationen wird insbesondere auch das Deutsche angemessen berücksichtigt.

II. MITGLIEDSCHAFT**Art. 8**

Mitglieder Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

Die verschiedenen Mitgliederkategorien des Vereins sind:

- a) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder
- c) Gönnermitglieder

Art. 9

Beitritt Dem Vorstand kann jederzeit ein Beitrittsgesuch gestellt werden. Dieser befindet über die Aufnahme von Neumitgliedern.

Ein Beitrittsgesuch, das nicht binnen drei Monaten abgelehnt wurde, gilt als genehmigt.

Art. 10

Austritt Wer aus dem Verein austreten will, muss dies dem Vorstand schriftlich erklären. Der Austritt kann nur per Ende Geschäftsjahr erfolgen.

Mitglieder, die aus dem Verein austreten, haben dessen ungeachtet die bereits in Rechnung gestellten sowie die für das Geschäftsjahr noch ausstehenden Beiträge zu entrichten.

Art. 11

Ausschluss Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung seitens des Vorstands gegen die Statuten verstossen oder in anderer Weise den Interessen des Vereins schaden, können durch Vorstandsentscheid ausgeschlossen werden.

Gegen einen solchen Vorstandsentscheid kann das betroffene Mitglied innert 20 Tagen seit der Benachrichtigung schriftlich und begründet zuhänden der Generalversammlung Rekurs einlegen.

III. FINANZEN

Art. 12

Finanzielle Mittel Die notwendigen finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinsziels werden insbesondere wie folgt beschafft:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Erträge aus Aktivitäten und Anlässen
- d) Beiträge und Spenden

Art. 13

Beiträge Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden periodisch von der Generalversammlung oder in einem entsprechenden Vereinsreglement festgesetzt.

Die Gönnermitglieder verpflichten sich, dem Verein jedes Jahr einen Beitrag zu entrichten. Der Minimalbetrag dieses Beitrags wird periodisch von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 14

Verantwortung Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Jegliche persönliche Verantwortung oder Verpflichtung zu zusätzlichen Zahlungen durch die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

IV. ORGANISATION

Art. 16

Organe Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

Art. 17

Stellung Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Vereinsorgan.

Art. 18

Kompetenzen Die Generalversammlung der Mitglieder verfügt über die folgenden Kompetenzen:

- a) Festlegung und Revision der Statuten
- b) Wahl des Präsidenten und des Vorstands
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren
- d) Genehmigung des Geschäftsberichts
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- h) Festlegung des Minimalbetrags für den jährlichen Mitgliederbeitrag der Gönner
- i) Beschluss über neue, nicht im Budget enthaltenen Ausgaben, sofern diese nicht im Kompetenzbereich des Vorstands liegen
- j) Festlegung der Entschädigungen für Vereinsorgane
- k) Entlastung des Rats
- l) Beschluss über weitere vom Vorstand traktandierete Geschäfte
- m) Auflösung des Vereins

Art. 19

Einberufung

Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr in der Regel im vierten Quartal statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss zudem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder mit einer schriftlichen Eingabe an den Vorstand unter Angabe der zu traktandierenden Geschäfte verlangt wird.

Art. 20

Einladung

Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zehn Tage im Voraus in der regionalen Presse oder auf einem ähnlichen Weg erfolgen.

Art. 21

Traktanden

Bei der Einladung zur Generalversammlung sind die Traktanden bekannt zu geben, bei Statutenänderungen zudem auch der Kerninhalt der vorgeschlagenen Änderungen.

Art. 22

Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied besitzt eine Stimme an der Generalversammlung.

Art. 23

Präsidium

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Wenn dieser verhindert ist, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstands das Präsidium.

Stimmzähler

Aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder werden ein oder mehrere Stimmzähler gewählt.

Art. 24

Protokoll Über die Beratungen der Generalversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll hat alle wichtigen Elemente der Beratungen sowie Beschlussfassungen und Wahlergebnisse zu enthalten. Es muss vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

Art. 25

Abstimmungen Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Abstimmungen durch Stimmzettel erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einen entsprechenden Vorschlag genehmigt. Bei der offenen Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit obliegt dem Präsidenten der Stichentscheid.

Bei Abstimmungen durch Stimmzettel entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für eine Revision der Statuten, welche den Zweck des Vereins betrifft sowie für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der eingegangenen gültigen Stimmen.

Art. 26

Wahlen Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mehr Kandidaten als freie Sitze vorgeschlagen werden oder sofern kein Stimmberechtigter eine Wahl durch Stimmzettel verlangt.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang gilt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Wahl.

Die absolute Mehrheit wird wie folgt ermittelt: Die Gesamtsumme der gültigen Kandidatenstimmen wird durch die um eins erhöhte Anzahl der freien Sitze dividiert und auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

B. Vorstand**Art. 27**

Stellung Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Art. 28

Zusammensetzung Der Vorstand des Vereins setzt sich aus maximal drei Mitgliedern zusammen, nämlich dem Präsidenten und den übrigen vom Vorstand gewählten Mitgliedern. Mit Ausnahme der Funktion des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 29

Amtsperiode Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Ihre Amtszeit ist nicht beschränkt.

Art. 30

Pflichten und Kompetenzen	Der Vorstand fasst für den Verein bindende Beschlüsse über alle Geschäfte, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten anderen Organen des Vereins vorbehalten oder zugeordnet sind.
	Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
	<ul style="list-style-type: none"> a) Vertretung des Vereins nach innen b) Festlegung der Jahresrechnung und des Budgets c) Beschlussfassung über neue Ausgaben, die nicht im Budget vorgesehen sind: für ein einmaliges Vorhaben bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 10'000 pro Jahr; für jährlich wiederkehrende Vorhaben bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 2'000 pro Jahr d) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts gemäss Art. 13 Abs. 2 dieser Statuten e) Einstellung, Überwachung und Kündigung von Personal des Vereins
	Art. 31
Sitzungen	Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen und dies so oft es gemäss Traktanden notwendig ist. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann vom Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.
	Art. 32
Protokoll	Über die Beratungen des Vorstands wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
	Art. 33
Entscheidungskompetenz	Der Vorstand verfügt über Entscheidungskompetenz, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
	Entscheide werden in der Regel offen gefällt. Bei Stimmgleichheit obliegt dem Präsidenten der Stichentscheid.
	Art. 34
Unterschrift	Der Präsident ist zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied für den Verein unterschriftsberechtigt.
	Laufende Korrespondenz kann auch nur vom Präsidenten oder von einem der übrigen Vorstandsmitglieder unterschrieben werden.
	Art. 35
Entschädigung	Die Vorstandsmitglieder haben das Recht auf eine angemessene Entschädigung für ihre Arbeit sowie auf eine Vergütung ihrer Spesen.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 36

Zusammensetzung Der Verein hat zwei Rechnungsrevisoren. Diese konstituieren sich selbst.

Die Rechnungsrevisoren sollten keine Mitglieder des Vereins sein.

Art. 37

Mitarbeit Dritter Auf Vorschlag der Rechnungsrevisoren und mit dem Einverständnis des Vorstands kann der Verein Dritte, insbesondere ein Treuhandbüro, mit der ständigen Aufgabe der Buchhaltungsrevision betrauen. Die entsprechende Wahl liegt in der Kompetenz der Generalversammlung.

Art. 38

Amtsperiode Die Amtsperiode der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Ihre Amtszeit ist nicht beschränkt.

Art. 39

Pflichten und Kompetenzen Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und die Bilanz.

Das Ergebnis ihrer Prüfung halten die Rechnungsrevisoren in einem Bericht schriftlich fest zusammen mit Vorschlägen zuhanden der Generalversammlung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40

Auflösung Falls der Verein sich aus irgendeinem Grund auflöst, wird ein allfälliges Restvermögen der Stiftung NAIRS zugewiesen. Sollte die Stiftung NAIRS nicht mehr existieren, wird das Vermögen einer Institution der Region mit demselben oder einem ähnlichen Zweck zugewiesen.

Art. 41

Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten treten in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung genehmigt worden sind.

So entschieden von der Generalversammlung vom 18.03.2006.

die Präsidentin / der Präsident

das Vorstandsmitglied
